



Baden-Württemberg

POLIZEIDIREKTION RAVENSBURG
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeidirektion Ravensburg · Postfach 1560 · 88185 Ravensburg

An die
Stadtverwaltung Ravensburg
- Bauordnungsamt -
Seestraße 32

88214 Ravensburg

Datum 21.08.2009

Name Lopez-Diaz

Durchwahl 0751/803-2400

Aktenzeichen FEST/P-1210.0

(Bitte bei Antwort angeben)

Ke

Stadt Ravensburg							
- Bauordnungsamt u. Technischer Umweltschutz -							
Eing.: 25. Aug. 2009							
I	II	III	IV	Stv.	b. Akte	+	
Rö.:		Uml.:		WV.:			

Anhörung von Behörden und Stellen im Baugenehmigungsverfahren

Nutzungsänderung, Erweiterung der 3 bestehenden Spielhallen auf 6 mit je 12 Geldspielautomaten im Teilbereich des 1. OG im ehemaligen Modehaus Gentner

Dort. Schreiben vom 05.08.2009

Anlage: 1 Planheft

Die Polizeidirektion Ravensburg nimmt zum oben genannten Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 15.09.2008 hat die Polizeidirektion Ravensburg Stellung zur Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung des ehemaligen Modehauses Gentner in 3 Spielhallen abgegeben. Schon bei der damaligen Planung lag der Schluss nahe, dass mit den geplanten Baumaßnahmen versucht werden soll, die maximale Anzahl von Geldspielautomaten auf der besagten Grundfläche unterzubringen, wobei vorgebracht wurde, dass 3 eigenständige Spielhallen vorgesehen waren.

Die nun eingereichte Planung bestätigt die damalige Auffassung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass genau die für die Aufstellung von jeweils 12 Geldspielautomaten erforderliche Grundstücksfläche pro Spielhalle vorgesehen ist.

Aus kriminalpräventiver Sicht ist das Objekt als eine einzige Spielhalle zu betrachten. Aus diesem Grunde steht die Polizeidirektion Ravensburg dem Projekt sehr skeptisch gegenüber. Durch diese „Mega-Spielhalle“ können sich die teilweise vorhandenen

Sucht-, Drogen- sowie Migrationsprobleme verschärfen. Geldspielautomaten bergen nach herrschender Auffassung ein hohes Gefährdungspotenzial, das die Spielsucht vieler Betroffener fördern kann. Die Anzahl der schon vorhandenen Spielhallen hat das für eine Stadt wie Ravensburg aus Sicht der Polizeidirektion verträgliche Maß erreicht. Durch die geplante Großspielhalle mit einer Netto-Spielfläche von 865 qm und 72 zusätzlichen Geldspielautomaten wird dieses Maß deutlich überschritten.

Es ist städtebauliches und kriminalpolizeiliches Erfahrungswissen, dass großflächige Vergnügungsstätten zu einer schleichenden Entwicklung eines gewachsenen Quartiers hin zu einem polizeilich nicht gewünschten Vergnügungsviertel führen können. Die bislang vorhandene ausgewogene Mischung von Einzelhandel, Gewerbe und Dienstleistungen dürfte sich dadurch negativ verändern. Stadtteile, in denen derartige Spielhallen vorhanden sind, laufen Gefahr, in ihrer Qualität deutlich eingeschränkt und geschmälert zu werden. Wegen der Größe dieses Vergnügungscenters muss befürchtet werden, dass es zu einer Gebietsabwertung (Trading-Down-Effekt) kommt. Das „Mega-Spielcenter“ ist von seinem Ausmaß her darauf ausgerichtet, bei Betriebszeiten von vermutlich frühmorgens bis spät in die Nacht bzw. in den frühen Morgen täglich eine große Kundenzahl aus einem größeren Einzugsgebiet anzuziehen. Dieser (unerwünschte) Kundenkreis unterscheidet sich wesentlich von dem bisherigen Besucherkreis dieses Quartiers, das überwiegend von herkömmlichen Dienstleistungs- und Handelsbetrieben geprägt ist. Im Hinblick auf das typische Publikum eines Groß-Spielhallenbetriebes droht diesem Quartier eine Einbuße an Seriosität und folglich ein Verlust an Attraktivität für gewünschte Betriebe bzw. Wohnansiedlung. Die daraus resultierende schleichende Abwertung führt zu einer negativen Sozialkontrolle. Es ist polizeiliches Erfahrungswissen, dass im Umfeld derartiger Einrichtungen eine soziale Grundkontrolle quasi nicht mehr stattfindet.

Aus den vorliegenden Planungsunterlagen geht hervor, dass der Bauherr das Objekt in 6 einzelne Spielhallen unterteilen möchte. Wir weisen darauf hin, dass jede Spielhalle so zu gestalten ist, dass sie unabhängig von der Schließung der anderen selbständig weitergeführt werden kann.

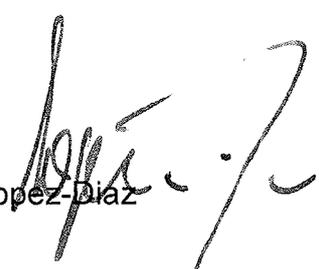
Sollte die Stadtverwaltung das Vorhaben genehmigen, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass zur Einhaltung des Jugendschutzes an den für jeweils 2 „Spielhallen“ vorgesehenen Theken mindestens zwei Aufsichtspersonen erforderlich sind. Dies sollte durch Auflagen gewährleistet werden. Der Betrieb einer Spielhalle ohne ausreichende Aufsicht bringt die dringende Gefahr einer Jugendgefährdung mit sich, da der Aufent-

halt in Spielhallen geeignet ist, Jugendliche in ihrer Entwicklung zu stören und in ihrer Persönlichkeit zu schädigen. Allein das Verbot des Jugendschutzes, wonach die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Spielhallen nicht gestattet ist und die Pflicht des Spielhallenbetreibers, in Zweifelsfällen das Alter der Besucher zu überprüfen, sind nicht ausreichend, der oben genannten Gefährdung entgegenzutreten. Die Anwesenheit einer Aufsichtsperson während der Öffnungszeit in jeder Spielhalle wird daher als unentbehrlich angesehen. Die bauliche Situation der geplanten Spielhalle macht es zudem erforderlich, dass zusätzlich eine Videoüberwachung vorhanden sein muss, mit der alle „Spielhallen“ gleichzeitig überwacht werden, da andernfalls die Einhaltung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes nicht hinreichend gewährleistet wäre.

Da uns der Name bzw. die Namen der zukünftigen Betreiber dieser angeblichen 6 eigenständigen Spielhallen nicht bekannt sind, können wir auch über deren Zuverlässigkeit keinerlei Angaben machen.

Den Belangen des Jugendschutzes ist neben entsprechender Aufsicht, wie oben hingewiesen, zusätzlich mit Hinweisschildern Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich möchten wir die Stadtverwaltung noch darauf hinweisen, dass aus kriminalpräventiver Sicht eine Zentralisierung der Spielhallen in der Innenstadt einer dezentralen Lösung vorzuziehen ist.

ra

Lopez-Diaz